



Amtssigniert. SID2022121093650
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Verkehr Allgemeine Verkehrsangelegenheiten

Gerhard Kurz

Telefon +43 5372 606 6090

Fax +43 5372 606 746070

bh.ku.verkehr.allgemein@tirol.gv.at

Gemeinde Reith im Alpbachtal - Verordnung einer Verkehrsmaßnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-VK-STVO-266/1-2022

Kufstein, 12.12.2022

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 12.12.2022 mit der verkehrsregelnde Maßnahmen im Gemeindegebiet von Reith im Alpbachtal erlassen werden.

Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b. der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Die Zufahrtsstraße (Gst-Nr. 1426, KG 83116 Reith) zum Schulgelände Reith im Alpbachtal wird, wie in der angeschlossenen Planbeilage A dargestellt, an Schultagen jeweils von 07:15 bis 07:45, 11:15 bis 11:45, 12:15 bis 12:45 und 13:00 bis 13:30 Uhr zur „Schulstraße“ im Sinne des § 76d StVO erklärt.

Von dieser Regelung sind Inhaber einer Fahrberechtigungskarte, ausgestellt von der Gemeinde Reith im Alpbachtal, ausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Zif. 26a und einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 STVO mit der Aufschrift

an Schultagen jeweils von 07:15 bis 07:45,

11:15 bis 11:45, 12:15 bis 12:45 und

13:00 bis 13:30 Uhr -

Fahrberechtigungskarteinhaber ausgenommen

in Kraft.

Ergeht an:

1. Gemeinde Reith im Alpbachtal mit der Aufforderung, diese Verordnung im Sinne des § 2 kundzumachen und der Behörde einen Aktenvermerk darüber zu übermitteln
2. Polizeiinspektion Kramsach (per E-Mail)

Für den Bezirkshauptmann:

Kurz

Anlagen:

Schulstraße - Planbeilage A

AV-Verordnung